

„Man spricht bei uns gern, wenn es einen Anlass dazu gibt, von der Wiedergutmachung als einer der wichtigsten und ehrenvollsten Aufgaben unseres Staates. Wie wichtig ein Staat seine Aufgaben nimmt, das kann man auch daran messen, wie er seine Beauftragten behandelt, wie er die Ämter besetzt, denen diese Arbeit anvertraut ist und welche Beförderungsmöglichkeiten er den Beamten bietet. Es gibt kaum etwas weniger Attraktives als die Karriere an einer Entschädigungskammer oder in einem Entschädigungsamt. Man hat noch wenig davon gehört, dass Beamte und Richter, die sich um die Wiedergutmachung verdient gemacht haben, aus diesem Grunde öffentlich ausgezeichnet worden wären. Auch das gehörte zur Aufgabe eines Staates, der diese Pflicht zur Wiedergutmachung ernst nimmt.“<sup>102</sup>

## 2. Orte der Wiedergutmachung

### *Das Bayerische Landesentschädigungsamt*

„Am Anfang war Auerbach.“ So könnte man den Beginn des Landesentschädigungsamts, ja die Frühzeit der Entschädigung in Bayern überhaupt überschreiben, zumindest, wenn es darum geht, die öffentliche Wahrnehmung zu erfassen, die bis weit in die 1950er Jahre hinein den Namen des Präsidenten mit der Wiedergutmachung gleichsetzte. Doch auch wenn diese schillernde Persönlichkeit zweifelsohne lange Zeit – übrigens nicht nur in Bayern – ein Synonym für Wiedergutmachung schlechthin war, so ging die eigentliche Arbeit des Landesentschädigungsamts in München erst nach dem Tod Auerbachs richtig los. In seiner Hochphase Ende der 1950er Jahre war das BLEA mit knapp 700 Beschäftigten eine der größten und zugleich am wenigsten bekannten Behörden in Bayern.<sup>103</sup> Es war als reguläre zentrale Mittelbehörde ohne Verwaltungsunterbau organisiert.<sup>104</sup> Wie auch andere Dienststellen, etwa das Hauptmünzamt, die Lotterieverwaltung oder die Landeszentralbank unterstand es unmittelbar und ausschließlich dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen. Dem BLEA oblag der Vollzug der Entschädigungsgesetze, das heißt, die Gewährung von Wiedergutmachungsleistungen auf Antrag der Berechtigten.<sup>105</sup> In der Hauptsache bestanden solche Leistungen in Kapitalentschädigung und Gewährung von Renten oder Heilverfahren. Soweit die formale Aufgabenbeschreibung.

<sup>102</sup> Manuskript der Sondersendung „Die Wiedergutmachung 1956“ von Helmut Hammer-schmidt und Michael Mansfeld, gesendet im BR-Zeitfunk am 13. 12. 1956 von 18-18:45 Uhr, hier S. 21: BayMF, O1479-200/4.

<sup>103</sup> Damit war es neben Berlin auch das größte Entschädigungsamt in der Bundesrepublik: Vgl. die Übersicht des BMF über den Personalbestand der Entschädigungsämter in den jeweiligen Ländern vom November 1958, BayMF, PII1480-58/1959.

<sup>104</sup> Vgl. im Folgenden „Aufgaben und Gliederung des Landesentschädigungsamtes“, o.D., wahrscheinlich 1970er/80er Jahre, BLEA, Generalakten-A3/Werdegang und Organisation des BLEA.

<sup>105</sup> Das BLEA war somit nur mit den Entschädigungsgesetzen US-EG, BERGG, BEG und BESchIG befasst; das BWGöD beispielsweise wurde durch die jeweiligen Ausgangsbehörden vollzogen.

Doch vor allem unter seinem ersten Präsidenten war das Landesentschädigungsamt weit mehr als nur ein amtliches Durchführungsorgan der Entschädigungsgesetze.<sup>106</sup> Da erfahrungsgemäß diejenigen Antragsteller mit ihren Ansprüchen deutlich höhere Aussichten auf Erfolg hatten, die persönlich beim BLEA vorsprachen, als solche Berechtigte, die vom Ausland aus ihre Entschädigungsangelegenheiten zu regeln versuchten, wurde das BLEA als Anlaufstelle von vielen genutzt: NS-Opfer kamen dorthin, um ihren Anträgen Nachdruck zu verleihen, um sich vom amtsärztlichen Dienst untersuchen zu lassen oder einfach um konkrete Hilfeleistungen zu erhalten; Rechtsanwälte setzten sich für ihre Mandanten ein oder versuchten, allgemeine Verbesserungen für die NS-Verfolgten durchzusetzen; Vertreter von Opfergruppen trafen sich mit der Amtsleitung, um über gesetzliche Veränderungen zu beraten. Auerbach unterband diese Entwicklung nicht. Schließlich war er es aus den ersten Nachkriegsjahren gewöhnt, dass täglich bis zu hundert Personen im Staatskommissariat verkehrten und Anliegen verschiedenster Art vorbrachten;<sup>107</sup> und auch als Generalanwalt hatte er es immer begrüßt, wenn Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsberechtigte aus dem Ausland kamen und persönlich im BLW vorsprachen, „um sich nach dem Stand ihrer Angelegenheit zu erkundigen und die Möglichkeit einer evtl. beschleunigten Durchführung derselben zu besprechen“.<sup>108</sup>

Nach seinem Verständnis konnte er nur durch diese unorthodoxe Amtsführung schnelle, unmittelbare und wirksame Entschädigung leisten. Auerbach sah es auch nicht als Problem an, in manchen Wiedergutmachungsangelegenheiten in doppelter Funktion, nämlich als Amtsleiter des BLEA und gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Präsident des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern zu agieren.<sup>109</sup> Eine etwaige Interessenkollision konnte er darin nicht erkennen, da aus seiner Sicht Verfolgtenverbände, Kultusgemeinde, Rechtsanwälte, Staatsregierung und vor allem natürlich seine Behörde ein gemeinsames Ziel haben mussten: eine möglichst umfassende Entschädigung der NS-Opfer. So entwickelte sich das Amt in der Münchener Arcisstraße zu einem außergewöhnlichen Ort der Begegnung zwischen der staatlichen Verwaltung und den ehemals Verfolgten; es verlor nie ganz den Anstrich einer Fürsorgeorganisation, auf deren Grundlagen es aufbaute, und es wurde nie vollständig zu einer „normalen Behörde“. Das führte allerdings auch dazu, dass in den Amtsräumen des BLEA der Andrang von Antragstellern verschiedenster Nationalitäten mit der Zeit kaum mehr zu bewältigen war.<sup>110</sup> Dementsprechend war der Parteienverkehr für viele Mitarbeiter sehr unangenehm. Es kam mitunter sogar zu Tätlichkeiten von Verfolgten, die sich ungerecht behandelt fühlten. In einzelnen Fällen wurden BLEA-Ange-

---

<sup>106</sup> Vgl. Fürmetz, Einblicke. In diesem Artikel wird der neu verzeichnete Auerbach-Bestand beschrieben und bewertet, der für künftige Studien insbesondere zur biographischen Erfassung des BLEA-Präsidenten sicherlich von Bedeutung sein wird.

<sup>107</sup> Rechenschaftsbericht des Staatskommissars für rassisch, religiös und politisch Verfolgte vom 15. 9. 1946–15. 5. 1947, BayHStA, MSo 70.

<sup>108</sup> Rechenschaftsbericht Nr. 17 des BLW vom 16. 8. 1949, BayMF, E/180-1.

<sup>109</sup> So z.B. im Rückerstattungsfall A.: Vgl. BLVW, Endres, an HICOG, 21. 4. 1950, BayMF, O1480-B/3.

<sup>110</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 161.

stellte sogar zu Hause aufgesucht und bedroht, nicht selten kam es zu Strafanzeigen gegen Antragsteller.<sup>111</sup> Zudem konnten die zuständigen Mitarbeiter des Amtes rein mengenmäßig das Besucheraufkommen mit der Zeit nicht mehr bewältigen; schließlich führte die rege Beratungstätigkeit auch dazu, dass die Sachbearbeiter nicht mehr dazu kamen, die Anträge in der allseits geforderten Schnelligkeit zu bearbeiten.<sup>112</sup>

Mit den zunehmend chaotischen Verhältnissen im Landesentschädigungsamt wuchs das Misstrauen auf Regierungsebene gegenüber Auerbachs autokratischem Verwaltungs- und Führungsstil.<sup>113</sup> Bereits im Frühjahr 1947 hatte das bayerische Finanzministerium daher Erhebungen – damals noch beim Staatskommissariat – durch den Rechnungshof veranlasst. Als wesentlichste Mängel wurden damals die fehlende Buchführung und das ungenügende Rechnungswesen erkannt. Doch ließ man Auerbach im Großen und Ganzen zunächst weiter gewähren, auch wenn die amerikanische Militärregierung dies mit Unbehagen beobachtete. An den ungeordneten und unübersichtlichen Zuständen in seiner Behörde änderte sich daher kaum etwas, im Gegenteil. Auerbach steuerte über die Personalpolitik auch die Verwaltungspraxis seines Hauses und entzog sich damit noch weiter der Kontrolle durch das Ministerium. Er durchbrach ständig die Verwaltungshierarchien und instrumentalisierte die Öffentlichkeit, wenn es darum ging, sich gegen innere oder äußere Kritik zu wehren. Im Sommer 1948 traten dann massive Konflikte zwischen ihm und der Staatsregierung, vor allem aber auch der amerikanischen Besatzungsmacht auf. Es ging nun um grundsätzlich unterschiedliche Vorstellungen über Wiedergutmachung und deren Durchführung. Es wurde die bereits erwähnte Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung erlassen,<sup>114</sup> die vor allem ein Ziel hatte: Auerbach an die kurze Leine des Finanzministeriums zu nehmen.

Allerdings zeigten diese administrativen Veränderungen nicht die gewünschte Wirkung, und die Militärregierung ließ sie nach kurzer Zeit zurücknehmen; insbesondere hatte man auf Seiten der Amerikaner Angst davor, die Rückerstattung könnte durch die Zusammenlegung mit der Entschädigung ebenfalls gebremst werden. So wurde Auerbach bekanntermaßen Präsident des neu geschaffenen Landesentschädigungsamts – vordergründig war dies eine Beförderung. Doch war das Vertrauen der maßgeblichen Stellen in seine Fähigkeiten zu diesem Zeitpunkt bereits erheblich gesunken. Seine Isolierung wurde immer augenfälliger, sein Einfluss nahm mit der steigenden gesetzlichen und organisatorischen Normierung der Wiedergutmachung zusehends ab. Infolge der immer stärker aufkommenden Kritik an seiner Amtsführung und der Praxis des BLEA griff nun Anfang 1951 der amerikanische Landeskommisсар Shuster ein, und die bayerische Staatsregierung musste handeln. Zudem hatte ein früherer Mitarbeiter des BLEA Aussagen gegen Auerbach gemacht, eine Organisationsprüfung des Bayerischen Obersten

<sup>111</sup> Vgl. BLEA, Generalakten/B2-„Strafanträge“.

<sup>112</sup> Daher sah man sich im Juni 1950 dazu veranlasst, den Parteienverkehr stark einzuschränken. Aktennotiz BLEA vom 30. 6. 1950, BayMF, PIII1400-58/1950.

<sup>113</sup> Vgl. Goschler, Auerbach, S. 88ff.

<sup>114</sup> Vom 3. 11. 1948: GVBl. 1948, S. 248f.

Rechnungshofs im Sommer 1950 stellte dem BLEA-Chef ein miserables Zeugnis aus, und die Polizei ermittelte seit Dezember wegen Hinweisen auf systematische Fälschungen bei Haftentschädigungsanträgen von DPs.<sup>115</sup> Ministerpräsident Ehard sah sich nun gedrängt, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, das BLEA wurde von der Polizei besetzt. Im April setzte der Landtag einen Untersuchungsausschuss zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt ein.<sup>116</sup> Außerdem überprüften Buchrevisoren im Auftrag der Staatsanwaltschaft die Zustände in Auerbachs Haus. Sie meinten, der Rechnungshof habe die Situation sogar noch zu wenig dramatisch beschrieben. Nach ihrer Ansicht konnte eine Reorganisation des BLEA gar nicht mehr durchgeführt werden. Es müsste vielmehr „die bisherige Verwaltung abgewickelt und eine neue gleichzeitig nebenher aufgebaut werden“.<sup>117</sup>

So weit konnte und wollte man freilich seitens der Staatsregierung nicht gehen. Aber die verschiedenen Prüfungsberichte zeigen doch, dass die Form der direkten Entschädigung, die unter Auerbach noch weitgehend die Durchführungspraxis des BLEA geprägt hatte, endgültig beendet werden musste. Entsprechend wurde Auerbach aus seinem Amt entfernt, an seinen Platz trat zunächst die Staatsanwaltschaft bzw. die Polizei. Im Zuge der Schließung vereinbarten das Justiz- und das Finanzministerium, die Staatsanwaltschaft und die Polizei, dass sämtliche Akten vor Auszahlung der Entschädigungsleistung der Polizei zur Prüfung vorzulegen seien. Fälle, die Auerbachs Unterschrift trugen, wurden reihenweise noch einmal neu aufgerollt und mussten die Polizeiprüfungsstelle durchlaufen.<sup>118</sup> Zu diesem Zweck befand sich beinahe ein ganzes Jahr lang eine erhebliche Anzahl von Beamten der Polizei und des Präsidiums in den Räumen des BLEA. Von August 1951 bis Mitte Januar wurden die Polizeibeamten nach und nach aus dem BLEA abgezogen. Allerdings verblieb auch danach noch eine so genannte Verbindungsstelle der Polizei mit dem BLEA, die aus zwei Polizeibeamten bestand. Ihr oblag die Abwicklung der laufenden Vorgänge sowie die Verwaltung des von der Staatsanwaltschaft sichergestellten Aktenmaterials.<sup>119</sup> Dem BLEA-Präsidenten selbst wurde der Prozess gemacht, der Ausgang ist bekannt: Am 14. August 1952 verurteilte ihn das Landgericht München I wegen amtsmissbräuchlicher Handlungen und dem unberechtigten Führen eines Dokortitels zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft sowie zu einer Geldbuße. Einen Tag nach diesem Urteilsspruch nahm er sich das Leben.

Natürlich hatten diese Vorgänge für die Berechtigten verheerende Folgen. Zum einen war damit die Arbeit des Amtes für lange Zeit unterbrochen; Antragsteller, die ohnehin zum Teil schon Jahre auf ihre Entschädigung warteten, mussten sich

---

<sup>115</sup> Goschler, Auerbach, S. 94.

<sup>116</sup> BayLT-Präsident Stang an bayerische Staatsregierung, 25.4.1951, BayMF, E/188. Die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses wurden im „Schlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt“ im Dezember 1953 dem Landtag vorgelegt: Verhandlungen des BayLT, 2. WP, Beilage 5128.

<sup>117</sup> Buchrevisoren Sch. und G. an Oberstaatsanwalt München, 10.2.1951, BayMF, E/187.

<sup>118</sup> Beispielsweise im Fall Pinches G.: BLEA an Pinches G. in New York, 22.10.1951, BLEA, BEG/41.117.

<sup>119</sup> Polizeipräsidium München an BayMF, 11.1.1952, BayMF, E/191.

weiter gedulden. So beklagten die *Münchener Jüdischen Nachrichten*, dass seit Schließung des BLEA die Wiedergutmachung in Bayern praktisch zum Erliegen gekommen sei.<sup>120</sup> Aber nicht nur auf die bayerische Wiedergutmachungspraxis, sondern auch auf die der anderen Bundesländer strahlten diese Ereignisse aus. So stoppte beispielsweise das hessische Innenministerium nach Bekanntwerden der Fälschungen in Bayern unverzüglich alle Entschädigungsanträge von DPs, das hessische Landeskriminalpolizeiamt prüfte alle bis dahin eingegangenen Anträge von DPs, wobei sich auch ungefähr zehn Prozent dieser Ansprüche als falsch herausstellten.<sup>121</sup> Zum anderen geriet die Wiedergutmachung insgesamt in ein derart schlechtes Licht, dass nicht wenige fürchteten, sie könne womöglich erheblich reduziert oder sogar abgeschafft werden. Allerdings ging es nach dem Ende der Überprüfungsaktionen und einiger daraus resultierender Strafprozesse dann doch wieder weiter im Landesentschädigungsamt, wenngleich mit einer neuen Leitung und einigen organisatorischen Neuerungen. Das „Auerbach-Trauma“ veränderte den Verwaltungsstil spürbar,<sup>122</sup> und zwar für Antragsteller ebenso wie für die Mitarbeiter. Der Federstrich des Präsidenten, der sich über manche gesetzliche und verwaltungsmäßige Regelung hinweggesetzt hatte, ist in den Akten seit Anfang 1952 kaum mehr zu finden.

Im Rahmen einer groß angelegten Umstrukturierung, die im Wesentlichen eine Straffung der Verwaltung vorsah, erhielt das BLEA ein neues Gesicht. So gab es nun zwei Hauptabteilungen, eine Verwaltungs- und eine Regelungsabteilung. Neu geschaffen wurde ein Rechtsreferat, das dem Leiter der Regelungsabteilung (Abt. II) beigeordnet wurde. Die Neuorganisation zielte im Wesentlichen darauf, die Tätigkeit der jeweiligen Angestellten – auch die der Amtsleitung – besser als bisher zu kontrollieren und einen engeren Kontakt mit dem Ministerium zu schaffen. Im Übrigen verlor das Entschädigungsamt Aufgaben, beispielsweise die Offizialanwaltschaft, die jetzt beim Beirat für Wiedergutmachung lag, oder die Verwaltung der KZ-Friedhöfe, die an die Schlösser- und Seenverwaltung übergeben wurde. Schließlich wurden die Planstellen vermehrt und dringend benötigtes Personal zusätzlich gewährt.<sup>123</sup> Gleichzeitig wurde Max Troberg als neuer Präsident im BLEA eingesetzt. Finanzminister Zietsch gab bei dessen Amtseinführung „dem ersten Wunsch und der Hoffnung Ausdruck“, der neue Präsident möge „das Verständnis für die Nöte der Opfer des Faschismus“ mitbringen und gleichzeitig die Durchführung auf stabile organisatorische Beine stellen.<sup>124</sup> Er wandte sich in dieser Rede auch „insbesondere an die vielen Angehörigen des Amtes, die selbst unter nationalsozialistischer Verfolgung gelitten haben“ und forderte sie auf, „in Erinnerung an ihr eigenes Schicksal sich voll und ganz für die beschleunigte Durchführung der

<sup>120</sup> Artikel von Moses Lustig „Das deutsch-jüdische Problem in Bayern“ in: MJN Nr. 2 vom 2. 12. 1951, S. 1f.

<sup>121</sup> Humburg, Wiedergutmachungsverwaltung, S. 169.

<sup>122</sup> Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 234.

<sup>123</sup> Neuorganisation des BLEA durch BayFM Zietsch vom 16. 7. 1952, BayMF, E/213; vgl. auch Bericht über die in der Zeit vom 9.–11. 6. 1952 beim BLEA durchgeführte Geschäftsprüfung vom 14. 6. 1952, BayMF, E/213.

<sup>124</sup> Rede des BayFM Zietsch zur Einführung des neuen BLEA-Präsidenten am 3. 11. 1952, BayMF, E/213.

Wiedergutmachung ihrer Leidensgenossen einzusetzen und den übrigen Mitarbeitern ein Beispiel in der Erfüllung dieser Aufgabe zu sein“. Der Erfolg in der Durchführung der Wiedergutmachung, so der Finanzminister, hänge jetzt „ausschließlich von der Tüchtigkeit und dem guten Willen der Betriebsangehörigen und der Fähigkeit der Leitung des Landesentschädigungsamtes ab“.

Allerdings hatte auch das Ministerium aus den Fehlentwicklungen des Entschädigungsamtes gelernt und setzte nun bewusst auf zwei fest verankerte Kontrollinstanzen: Zum einen den Vertreter des Landesinteresses, zum anderen den Beirat für Wiedergutmachung. Hinsichtlich letzterem lohnt ein etwas genauerer Blick, denn der Beirat sollte in den nächsten Jahren eine wichtige Institution werden und als Schnittstelle zwischen Berechtigten, Verwaltung, Landtag, Ministerium und Öffentlichkeit das Gesicht des Landesentschädigungsamtes wesentlich prägen. Die Einrichtung des Beirats beim BLEA ging auf Paragraph 4 der 2. Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 22. November 1949 zurück.<sup>125</sup> Er trat jedoch erst seit Juli 1951 zusammen und erhielt seine Bedeutung vor allem infolge der Neuorganisation des Amtes. Über die Einrichtung eines Beirats war schon längere Zeit nachgedacht worden, doch hatte sich Auerbach stets dagegen gesperrt.<sup>126</sup> So konstituierte sich der Beirat inmitten der größten Krise in der Geschichte der Entschädigung in Bayern. Gerade darin sah man ein wichtiges Signal; denn die „Beseitigung unmöglicher Zustände und die Aufdeckung verbrecherischer Tatbestände“ könne und dürfe „nicht dazu führen, dass die Wiedergutmachung selbst Schaden leidet und insbesondere die Leistungen nach dem Wiedergutmachungsgesetz eine Verschlechterung gegen das bisherige Maß erfahren“.<sup>127</sup>

Der Beirat war laut Geschäftsordnung „zu grundsätzlichen Fragen der Wiedergutmachung zu hören“. Seine Mitglieder wurden vom Finanzministerium „im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien“ ernannt, sie vertraten die Verfolgten, außerdem sollten die im bayerischen Landtag vertretenen Parteien Einfluss auf den Beirat bekommen. Dementsprechend setzte er sich hauptsächlich aus Mitgliedern des Landtags zusammen, und zwar nach Parteienproporz.<sup>128</sup> Die Zahl der Mitglieder wurde möglichst klein gehalten; und obwohl die Mitglieder zwar in Wiedergutmachungsangelegenheiten sachkundig sein mussten, sollten sie möglichst nicht zu zahlreich aus dem BLEA selbst stammen. Dem Beirat stand ein Vorsitzender mit zwei Stellvertretern vor, von denen per Statut je einer aus dem Kreis der rassisch und politisch Verfolgten sein sollte. Die Sitzungen fanden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt.<sup>129</sup>

Hinter dieser Einrichtung stand der Gedanke, die NS-Opfer bei der Durchführung des Entschädigungsgesetzes mit einzubeziehen. Um zu vermeiden, dass das BLEA mit einer Vielzahl von Personen bzw. Organisationen verhandeln musste, sollte er als ständige Einrichtung die Verbindung zwischen Verfolgten und Behörde herstellen; schon aufgrund seiner Zusammensetzung, aber auch seines in der

<sup>125</sup> GVBl. 1949, S. 276.

<sup>126</sup> Protokoll über die 1. Sitzung des BLEA-Beirats vom 16. 7. 1951, BayMF, E/196.

<sup>127</sup> BLEA-Beirat an BayFM Zietsch, 3. 7. 1951, BLEA, Generalakten/A2.

<sup>128</sup> Vgl. BayMF, E/196.

<sup>129</sup> Geschäftsordnung des Beirats beim BLEA, BayMF, E/196.

Geschäftsordnung verankerten Auftrags, stand der Beirat per se auf Seiten der ehemals Verfolgten. Zu sehen ist das auch daran, dass der Leiter der Geschäftsstelle des BLEA-Beirats gleichzeitig qua Geschäftsordnung auch Offizialanwalt war. In dieser Eigenschaft vertrat er Berechtigte nicht nur in Entschädigungs-, sondern auch in Rückerstattungsverfahren.<sup>130</sup> So wurde er zu einer Anlaufstelle für viele Antragsteller, aber auch für Rechtsanwälte, Entschädigungsrichter oder das Ministerium; er diente als Forum für die Verhandlung verschiedener Interessen und konnte auf diese Art eine Reihe von Problemen, die früher offen und langwierig ausgetragen wurden, informell und ohne größeren Verwaltungsaufwand klären. Wirkliche Grundsatzentscheidungen, etwa über Verfahrensfragen im BLEA oder bzgl. des Personals, konnte er nicht treffen; das Ministerium hatte sich bewusst gegen eine zu große Einflussnahme der Berechtigten mit Hilfe des Beirats abgesichert, indem man ihn nur bei wichtigen Fragen hörte, ihm aber keine eigene Entscheidungsbefugnis zubilligte.<sup>131</sup>

Dennoch sah sich der Beirat nie als reines Vollzugs- oder Unterstützungsorgan des BLEA; im Gegenteil kritisierte er oft die Durchführung und fungierte eher als eine Art Verwaltungsrat.<sup>132</sup> Schon dem ersten Vorsitzenden war es sehr wichtig, dass der Beirat nicht als ein „Anhängsel“ des Landesentschädigungsamtes angesehen werde. Im Gegenteil, so ein Beschluss aus dem Frühjahr 1952, sei der Beirat in Richtung der Parteien, des Landtags und des Bundestags sogar „weit stärker und auch mit mehr Erfolg in Erscheinung getreten, als im Bereich des Landesentschädigungsamtes, wo er bisher seinen Einfluss leider nur in geringem Masse geltend machen konnte“.<sup>133</sup> Dementsprechend schaltete sich diese Institution vor allem auch in Fragen der Gesetzgebung ein, etwa in die Vorbereitungen zum BErgG und auch zum BEG; man beriet Durchführungsverordnungen, setzte sich mit den jeweiligen Wiedergutmachungsstellen anderer Bundesländer ins Benehmen, intervenierte hin und wieder bei der Bundesregierung, nahm sich aber auch einzelner Fälle an, vor allem wenn sie über Petitionen an den Landtag im Gremium landeten. Insbesondere aber sollte damit eine Einrichtung geschaffen werden, mit der die Wiedergutmachung gerade angesichts des Auerbach-Skandals auch nach außen hin wieder positiver dargestellt werden konnte. So war es auch sicher kein Zufall, dass der in Bayern hoch angesehene Alois Hundhammer, ein selbst vom NS-Regime verfolgter und nach 1945 in verschiedenen hohen Ämtern tätiger CSU-Politiker, einige Jahre lang Vorsitzender des Beirats war.

Soweit zu sehen, gab es in keinem anderen Land der ehemaligen US-Zone ein vergleichbares Gebilde wie den Beirat beim BLEA. Darin spiegelte sich auch eine Besonderheit der bayerischen Wiedergutmachung wider, die gleichzeitig auch ein großes Manko darstellte: Einerseits sollten möglichst viele verschiedene Interessen berücksichtigt werden, andererseits sollte sie einen reibungslos funktionierenden Verwaltungsapparat und -vorgang darstellen wie andere auch. Gerade mit Blick

<sup>130</sup> Protokoll der Sitzung des BLEA-Beirats vom 9. 1. 1953, BayMF, E/196.

<sup>131</sup> Vgl. Vormerkung BayFM Zorn vom 15. 6. 1951, BLEA, Generalakten/A2.

<sup>132</sup> Vgl. Sitzungsprotokolle des BLEA-Beirats sowie Denkschriften und Schreiben an BayMF; BayMF, E/196.

<sup>133</sup> Beschluss des Beirats vom 4. 4. 1952, BayMF, E/196.

auf dieses Dilemma kritisierte BLVW-Vizepräsident Endres die Organisation des Beirats, indem er meinte, damit würden im Bereich der Wiedergutmachung die gleichen Fehler wie in der „revolutionären Nachkriegszeit“ gemacht;<sup>134</sup> es erscheine „mehr als merkwürdig“, dass jetzt, da auf diesem Gebiet „die rechtsstaatlichen Grundsätze einigermaßen wieder hergestellt“ worden seien, „auf die gleiche schwammige, unkontrollierbare, den objektiven Vollzug des Gesetzes schädigende Grundlage wieder zurückgegriffen werden will“. Seiner Meinung nach eignete sich der Vollzug von Gesetzen „nicht für politische Einschaltungen, Eingriffe usw.“ Eine derartige Einrichtung, so Endres, „verschiebt das Prinzip der Rechtsgleichheit und gestaltet diese zum Nachteil des erforderlichen Vertrauens in den Vollzug, wenn man die Möglichkeit schafft, einseitig einer Partei zusätzlich eine Vertretung von amtswegen beizugeben“.

Sicherlich übertrieb Endres hier ein wenig – wohl auch ganz bewusst, denn er wollte damit vermeiden, dass der Beirat auch auf seinem Gebiet, der Restitution, Einfluss gewinnen könnte. Seine Bedenken stießen im Ministerium auch auf Verständnis und man entschärfte die Geschäftsordnung des Beirats entsprechend. So wurde vor allem die Rolle des Officialanwalts eingeschränkt, der nach der ursprünglichen Planung als Geschäftsstellenleiter an Weisungen des Ministeriums nicht gebunden gewesen wäre. Vor allem aber wurde die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass der Beirat nicht, wie eigentlich vorgesehen, auch die Vertretung der Belange der Berechtigten in Rückerstattungsverfahren innehatte.<sup>135</sup> Verhindert werden konnte damit freilich nicht, dass es um die Besetzung des Beirats immer wieder scharfe Auseinandersetzungen gab. Denn alle Opfergruppen versuchten, möglichst viele ihrer eigenen Vertreter dort unterzubringen. Dabei gab es nicht nur Streit unter den drei im BEG berücksichtigten Opfergruppen, also den politisch, rassistisch und religiös Verfolgten. Vor allem auch unter den Vertretern der jüdischen NS-Opfer gab es Diskrepanzen; insbesondere wurde der Israelitischen Kultusgemeinde, die im Beirat vergleichsweise stark repräsentiert war, von anderen jüdischen Organisationen die Vertretung der jüdischen Interessen streitig gemacht. So protestierte beispielsweise der „Rat der jüdischen D.P.“, der nach eigenen Angaben 10 000 DPs in Bayern vertrat, dagegen, dass er bei der Berufung für den Beirat übergangen worden war.<sup>136</sup> Auch die URO wollte ein Mitspracherecht im Beirat haben. Schließlich vertrat sie einen großen Teil der ausländischen Ansprüche und glaubte, „dass es sowohl im Interesse der Berechtigten wie auch im Interesse der Sache“ liege, wenn sie im Beirat vertreten seien.<sup>137</sup> Dieses permanente Gerangel um Mitsprache und Einfluss führte dazu, dass sich die Zusammensetzung des Beirats ständig änderte.<sup>138</sup>

<sup>134</sup> Hier und im Folgenden BLVW-Vizepräsident Endres an BayMF bzgl. BLEA-Beirat, 26. 11. 1951, BayMF, E/196.

<sup>135</sup> Vgl. Schriftwechsel BLVW-BayMF-BLEA sowie verschiedene Versionen der Geschäftsordnung des Wiedergutmachungs-Beirats in BayMF, E/196.

<sup>136</sup> Rat der jüdischen DPs, München, an BayMF, 12. 7. 1951, BayMF, E/196.

<sup>137</sup> URO, Indemnification Department, 11. 6. 1951, BayMF, E/196. Doch bekam sie keinen Sitz, da BLEA-Präsident Zdralek eine Vertretung der URO im Beirat „nicht für erforderlich“ hielt: BLEA-Präsident Zdralek an BayMF, 25. 10. 1951, BayMF, E/196.

<sup>138</sup> Vgl. Personalfragen, Sitzungsprotokolle etc. in BayMF, E/196.

Doch bei allen Schwierigkeiten trug die Umorganisation, zu der die Neugewichtung des Beirats gehörte, zu einer merklichen Besserung bei. Tatsächlich gelang es unter dem Präsidenten Troberg zunächst auch, die Arbeitsleistung der Behörde wesentlich zu steigern, vor allem aber konnte das Finanzministerium schon bald beruhigt eine „Befriedung des Amtes“ sowie die „Herstellung geordneter Verhältnisse“ feststellen.<sup>139</sup> Das war auch dringend notwendig, denn 1953 erforderte die Durchführung des BErgG eine reibungslose Entschädigungsbürokratie. Die Bescheidenheit des Amtes nahm kontinuierlich zu, die Zusammenarbeit zwischen Ministerium und BLEA funktionierte wesentlich besser als früher, und die neu eingeführte Antrags- und Leistungsstatistik gab regelmäßig Auskunft darüber, dass der Vollzug der Entschädigung nun auch in Bayern endlich von der Stelle kam; der Officialanwalt meinte in diesem Zusammenhang sogar, man könne „von einer Art goldenem Zeitalter der Wiedergutmachung sprechen“.<sup>140</sup> Zwar gab es immer wieder Kritik am zu langsamen Bearbeitungstempo des Entschädigungsamts. Doch konnte dem zumeist mit dem Verweis auf äußere Gründe, etwa fehlende Durchführungsverordnungen, begegnet werden. Das Amt selbst trug nunmehr eher Züge einer „normalen Behörde“, so dass der Rechnungshof – gut zehn Jahre nach seiner fundamentalen Kritik an Auerbach – bemerkte, Überprüfungen beim BLEA führten „zu keinen Beanstandungen grundsätzlicher Art, wie das bei früheren Prüfungen noch der Fall war“.<sup>141</sup>

Doch blieb das BLEA stets ein Sonderfall in der bayerischen Verwaltung: Vom Staat pflichtschuldig eingerichtet, von der Öffentlichkeit misstrauisch betrachtet, von den Antragstellern gleichzeitig benötigt und kritisiert. Im Grunde stellt sich auch die Frage, ob eine reguläre Verwaltung überhaupt in der Lage sein kann, „menschliches Leid zu mildern, ob sie die nötige Einfühlung leisten kann, um einer so ungewöhnlichen Aufgabe wie der Wiedergutmachung annähernd gerecht zu werden“.<sup>142</sup> Einerseits sollte das BLEA nach bürokratischen Gesichtspunkten reibungslos und besonders leistungsfähig funktionieren; andererseits erwartete man von den oftmals überforderten Mitarbeitern eine besondere Form des Engagements. Ein Ausdruck für dieses Dilemma war der häufige Abschluss der Entschädigungsverfahren durch Vergleich; das heißt, es wurde abgekürzt, dafür musste der Berechtigte in der Regel auf einen Teil seiner Ansprüche verzichten.<sup>143</sup> Allerdings muss man die Vergleichspraxis unter der damals gegebenen persönlichen Situation der ehemals Verfolgten sehen; für viele von ihnen, etwa die auswanderungswilligen oder jene in problematischer finanzieller Lage, brachte ein Vergleich durchaus Vorteile. Für die Behörde wiederum lag der Vorteil in erster Linie darin, dass zur Erledigung anstehende Fälle dadurch abgeschlossen werden konn-

<sup>139</sup> Bemerkung BayMF, Abt. IV, vom 9. 11. 1953, BayHStA, PersMF/Max Troberg.

<sup>140</sup> Officialanwalt Georg Ott in einem Referat über „Die Auswirkungen des Bundesentschädigungsgesetzes in Bayern“ vor dem Landesrat für Freiheit und Recht, zit. in: MJN Nr. 48 vom 30. 11. 1953, S. 2.

<sup>141</sup> Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Durchführung der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1963, BayMF, O1470-25/5.

<sup>142</sup> Bull, Recht, S. 183.

<sup>143</sup> Zur Regelung durch Vergleich vor den Entschädigungsbehörden vgl. BFM/Schwarz Bd. VI, S. 67–69.

ten, somit in der Statistik als „erledigt“ auszuweisen waren und sich weitere kostspielige Ermittlungen und Verhandlungen, insbesondere der Gang vor die Entschädigungsgerichtsbarkeit, erübrigte. Das BLEA war ohnehin ein Ort der Ausdehnung von Verfolgungswirklichkeit, und dies spiegelte sich in der zunehmenden Vergleichsbereitschaft wider.

Vorerst bremste zwar der Finanzminister diese Praxis und wollte sie auf wenige Ausnahmen beschränkt sehen. Vergleiche waren aus seiner Sicht hauptsächlich „dann angezeigt, wenn die Rechtslage nicht eindeutig ist und die Aussichten eines Rechtsstreites ungewiss sind“.<sup>144</sup> Doch da man damit immer bessere Erfahrungen machte, erkannte auch das Ministerium in der Vergleichspraxis gegen Ende der 1950er Jahre das beste Mittel zur Beschleunigung der Entschädigung.<sup>145</sup> Bestärkt wurde es darin von den Gerichten, denn mit dieser neuen Linie konnte die zeitweise hoffnungslose Überlastung der Entschädigungskammern eingedämmt werden.<sup>146</sup> Wie den Graphiken und Tabellen am Ende des ersten Teils dieser Arbeit und im Anhang zu entnehmen ist, wurde daher ein großer Teil der individuellen Wiedergutmachungsverfahren in Bayern durch Vergleich geregelt; und damit lag München durchaus im Trend der gesamten westdeutschen Wiedergutmachung. Zunehmend lag es im Interesse des Staates, dass die Begegnung mit den Berechtigten nicht zu größeren Spannungen führte. Die Beendigung der individuellen Wiedergutmachungsverfahren hatte allmählich oberste Priorität, die Verfahren sollten möglichst beschleunigt werden. So wurde der Vergleich zu einem probaten Mittel, die Begegnung der einzelnen Berechtigten mit der Verwaltung zu einem beiderseits einvernehmlichen Ende zu führen.

### *Schlichtungsbehörden*

Stärker und vor allem früher noch als in der Entschädigung hatte man bei der Rückerstattung versucht, möglichst viele Verfahren auf dem Vergleichsweg zu regeln; das ergab sich auch aus der Tatsache, dass im Gegensatz zur Entschädigung die Restitution schon mit Aufnahme des Verfahrens in Form einer streitigen Auseinandersetzung zu führen war.<sup>147</sup> Das heißt, der Vorgang hatte eher den Charakter eines Prozesses als den eines Verwaltungsakts. Im Übrigen deckte sich diese Linie auch mit der generellen Vorgabe der Finanzverwaltung, „die Sachbehandlung mit der bei Rückerstattungsfällen gebotenen Beschleunigung durchzuführen“.<sup>148</sup> Derartige Verlautbarungen aus der Finanzverwaltung griffen die Marschroute der amerikanischen Besatzungsmacht auf, die wie erwähnt der Regelung der offenen Eigentumsfragen zunächst größere Beachtung beimaß als der Entschädigung.

<sup>144</sup> Weisung von BayFM an BLEA vom 1. 8. 1951, BayMF, E/189.

<sup>145</sup> Dies hatte insbesondere die Finanzmittelstelle seit dem BEG entdeckt und forciert: Vgl. Vermerk BayMF bzgl. Neuorganisation des BLEA vom 27. 1. 1958, BayMF, O1470-25/2. Vgl. auch Organisationsplan BLEA durch das BayMF an BLEA-Präsidenten vom 5. 11. 1958, BayMF, O1470-25/2.

<sup>146</sup> Vorsitzender des Entschädigungs-Senats beim OLG/M an OLG-Präsidenten vom 7. 9. 1959, BayMF, O1470-200/6.

<sup>147</sup> Vgl. Grau, Quelle, Abs. 27.

<sup>148</sup> BayMF an OFP/M, 3. 1. 1950, OFD/N, Verzeichnete RE-Fälle/833.

Die in den ersten Nachkriegsjahren zentrale Bearbeitung der Rückerstattungsangelegenheiten durch das Ministerium hatte, insbesondere für das Anlaufen der Durchführungspraxis, der Schaffung einheitlicher Verfahrensgrundsätze und der Erlangung einer besonderen Übersicht über die Hauptfragen der Rückerstattung gedient. Anfang 1950 stellte man zufrieden fest, die „damit verfolgten Ziele können im allgemeinen als erreicht angesehen werden“.<sup>149</sup> Zur weiteren Beschleunigung der Verfahren bemühte sich das Ministerium dann, möglichst rasch die Durchführung der Restitution zu dezentralisieren und auf die Oberfinanzdirektionen bzw. die Wiedergutmachungsbehörden zu übertragen. Die zuständigen Stellen, also Oberfinanzdirektion, Wiedergutmachungsbehörden, Finanzmittelstelle sowie die Wiedergutmachungskammern seien „mit dem Rechtsstoff der Verfahrenspraxis nunmehr gut vertraut“. Daher übertrug das Ministerium – im „Interesse der dringend gebotenen, auch von der amerikanischen Besatzungsmacht und erst jüngst wieder von dem Amerikanischen Hohen Kommissar für Deutschland mit Nachdruck geforderten Beschleunigung der RE-Verfahren“ – den Großteil der bisher vom Ministerium wahrgenommenen Befugnisse auf die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg sowie deren Zweigstellen in Augsburg, Würzburg und Regensburg. Dabei wies das Finanzministerium diese Stellen ausdrücklich auf die Möglichkeit des Vergleichs hin. In der Regel konnten die betreffenden Behörden die Verfahren eigenverantwortlich durchführen, nur in rechtlich zweifelhaften Fällen oder bei besonderer Wichtigkeit behielt sich das Ministerium ein Eingreifen vor.

Gemäß Paragraph 4 des MRG 59 wurden als Exekutivorgane die so genannten Güteausschüsse berufen, die bei den Zweigstellen des BLVW als „Wiedergutmachungsbehörden“ (so die Bezeichnung für die Rückerstattungsämter) gebildet worden waren. Ursprünglich bestanden sie aus einem vom Justizministerium berufenen Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein musste, aus zwei Beauftragten des Staatskommissars und zwei Vertretern der Wiedergutmachungsabteilung des BLVW. Der Güteausschuss konnte in einfachen Fällen seine Zuständigkeit auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen. Der Staatskommissar und der BLVW-Präsident konnten selbst das Amt eines Beisitzers im Güteausschuss übernehmen.<sup>150</sup> Dem Finanzministerium war diese Zusammensetzung jedoch „zu groß, zu umständlich und daher zu wenig beweglich als dass sie zu einer wirksamen Beschleunigung der Durchführung des Rückerstattungsgesetzes beitragen könnte“.<sup>151</sup> Außerdem erforderte diese Administration einen erheblichen finanziellen Aufwand. Daher vereinfachte man die Struktur entsprechend dem Stuttgarter Modell und setzte Einzelrichter bzw. Schlichter ein.

<sup>149</sup> Hier und im Folgenden Darstellung des StSkt im BayMF über den (bisherigen) Verlauf der Rückerstattung und Übertragung von Befugnissen auf die Mittelbehörden: BayMF, StSkt Ringelmann, an die Oberfinanzpräsidenten München und Nürnberg, 5.3.1950, BayMF, 1480-7/1.

<sup>150</sup> § 4 der 1. VO des BayMP zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom Januar 1948, BayMF, O1480-A1/1. Vgl. auch 1. DVO des MRG 59 vom 16. 12. 1947, BayMF, O1470/Materialien zum US-EG.

<sup>151</sup> BayFM Kraus an BayMJU, 1. 3. 1949, BayMF, O1480-A1/1.

Dementsprechend erfolgte in der US-Zone die Feststellung einer Berechtigung auf Rückerstattung in einem Prozessverfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden als Schlichtungsstelle und – im Instanzenzug – vor der Restitutionskammer beim Landgericht, dem Rückerstattungssenat beim Oberlandesgericht sowie beim CORA. Stellte ein Antragsteller Ansprüche auf Rückerstattung gegenüber dem bayerischen Staat, wurde wie auch bei privaten Pflichtigen zunächst versucht, eine Einigung vor der Schlichtungsbehörde, also einer der fünf Wiedergutmachungsbehörden, zu finden.<sup>152</sup> Wie schon erwähnt gab es laut Rückerstattungsgesetz der US-Zone nicht nur eine Möglichkeit für Berechtigte, Ansprüche anzumelden; auch die Pflichtigen hatten eine Anmeldepflicht. Diese beim Zentralanmeldeamt bzw. Verwaltungsamt für innere Restitutionsen eingereichten Anmeldungen wurden dort vorgeprüft und den jeweils örtlich zuständigen Wiedergutmachungsbehörden zugeleitet. Auch wenn das Verfahren viel von einem normalen zivilrechtlichen Prozess hatte, an dieser Stelle kam einmal mehr zum Vorschein, dass es sich bei den Wiedergutmachungsverfahren um eine neue, und für alle Beteiligten sicherlich gewöhnungsbedürftige Rechtsmaterie handelte. Denn dass der Schuldner seine Schuld selbst anzumelden hat, dürfte im westlichen Rechtssystem eine Ausnahme darstellen. Wenn an späterer Stelle das Aufeinandertreffen der Pflichtigen mit den Berechtigten zu behandeln sein wird, ist diese Eigenart der Rückerstattung in Erinnerung zu rufen.

Doch zurück zum Verfahren selbst. Kam es zu einer Anmeldung, hatten die Wiedergutmachungsbehörden das Verfahren in der Weise einzuleiten, dass sie den Anspruch den Beteiligten durch förmliche Zustellung bekannt gaben. Infolgedessen wurde ein Termin vereinbart, wobei die Wiedergutmachungsbehörde als Güteinstanz zwischen Berechtigten und Pflichtigen vermittelte; sie gab dem Antrag durch Beschluss statt, wenn innerhalb der Erklärungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde. Häufig wurde jedoch von einem der Beteiligten Widerspruch erhoben mit der Folge, dass die Wiedergutmachungsbehörden als Schlichtungsorgane den Versuch einer gütlichen Einigung zu unternehmen hatten. Ziel war zunächst immer ein Vergleich. Beide Parteien hatten dann zwei Monate Zeit, jeweils den Sachverhalt aus ihrer Sicht zu erklären. Gab der Pflichtige keine Erklärung ab und war der Antrag des Berechtigten schlüssig, so musste die Wiedergutmachungsbehörde dem Antrag stattgeben. Hatte das Amt am Antrag Zweifel, musste der Berechtigte weitere Beweise erbringen. Der Pflichtige konnte jeweils Einspruch erheben. Die Schlichter nahmen die Objekte – zumeist handelte es sich um Grundstücke und Häuser – in Augenschein, mitunter wurden die Vergleiche an Ort und Stelle geschlossen.<sup>153</sup> Bei einer Einigung schloss man einen Vergleich zwischen den Parteien, andernfalls begann ein Gerichtsverfahren durch die drei genannten Instanzen.

Mitunter waren auch die Stellen der Vermögenskontrolle als eine Art Schlichter bzw. Vermittler zwischen Berechtigten und Pflichtigen beteiligt. Teils auf Anre-

---

<sup>152</sup> In diesen Fällen war die Finanzmittelstelle bzw. ihre Außenstelle (und später die BFDs) die Parteienvertretung des Freistaats Bayern.

<sup>153</sup> Gemäß Art. 71 MRG 59 entschied die zuständige WB darüber, ob das Verfahren dem ordentlichen Rechtsweg überlassen blieb oder nach dem MRG 59 weiter verfahren werden sollte.

gung eines Wiedergutmachungsgerichts und teils aus eigenem Antrieb unternahm diese Behörde es, die Parteien eines Restitutionsverfahrens, mit denen sie zur Erörterung von Objektverwaltungsaufgaben laufend in Verbindung stand, zu gemeinsamem Gespräch zusammenzuführen. Zuweilen benutzte sie solche Gelegenheiten dazu, eine gütliche Erledigung der ganzen Streitsache herbeizuführen, die sodann in einem gerichtlich protokollierten Rückerstattungsvergleich ihren Niederschlag fand. Allerdings boten sich solche Möglichkeiten, durch die Vermögenskontrollbehörde mit dem Rückerstattungsfall gleichzeitig auch den der Vermögenskontrolle zum Abschluss zu bringen, nur vereinzelt.<sup>154</sup> Die Mehrzahl der Rückerstattungsansprüche wurde in Bayern durch einen so genannten Nachzahlungsvergleich beendet; das heißt, der Pflichtige erklärte sich dabei zur Zahlung einer bestimmten Summe zur Abgeltung aller vom Berechtigten erhobenen Ansprüche bereit.<sup>155</sup>

Der Arbeitsaufwand in der Rückerstattung war mitunter so groß, dass etwa die Außenstelle Fürth der Wiedergutmachungsbehörde allein sieben Einzelrichter als Schlichter einsetzen musste, um einigermaßen zügig die Fälle bearbeiten zu können.<sup>156</sup> Gerade die Vergleichsverhandlungen zogen sich oft lange hin und machten zahlreiche und zeitaufwändige Treffen nötig. So war es den Leitern der Wiedergutmachungsbehörden nicht möglich, den Schlichtern eine bestimmte Anzahl von Erledigungen vorzuschreiben. Es musste dem richterlichen Ermessen jedes Schlichters vorbehalten bleiben, wann er die Terminreife einer Restitutionssache für gegeben ansah; ob es bei einem Termin dann zu einem Vergleich kam, lag ausschließlich in der Hand der Parteien. Letztlich stimmten die meisten früher oder später einer Schlichtung durch die Wiedergutmachungsbehörde zu. Dabei war zwar häufig mehr als ein Schlichtungstermin notwendig, der Gang vor Gericht konnte damit jedoch vermieden werden; und auch wenn keine Entscheidung bei der Wiedergutmachungsbehörde getroffen werden konnte oder diese angefochten wurde, waren die meisten Verfahren dann in der ersten gerichtlichen Instanz, der Wiedergutmachungskammer, erledigt.<sup>157</sup> So zeigen bereits die frühen Monats-Berichte des BLW, dass zumeist immerhin etwa ein Drittel der Fälle per Vergleich erledigt wurde, und damit deutlich mehr als durch Verweisungen an Gerichte (etwa ein Viertel). Die bereits aufgezeigten Zahlenbilder belegen, dass – insbesondere bei größeren Restitutionsfällen – „große Vergleichsbereitschaft auf beiden Seiten“ bestand, wie die Monatsberichte des BLW bzw. BLVW immer wieder erfreut vermerkten, und dass im Großen und Ganzen „der Vollzug im Wege der gütlichen Einigung bewerkstelligt werden konnte“.<sup>158</sup>

<sup>154</sup> Finanzmittelstelle München, 29. 9. 1958, BayMF, N420-L/1.

<sup>155</sup> Vormerkung BayMF, Ref. 58 über Gesetzesentwurf RepG des BMF vom 7. 12. 1962, BayMF, N500-40/1.

<sup>156</sup> Aktennotiz OFD/N vom 22. 8. 1950, OFD/N, WgM/50. Da nicht so viele hauptamtliche Schlichter eingesetzt werden konnten, gab es auch eine Reihe bereits im Ruhestand befindlicher Richter, die als Schlichter tätig waren: Vgl. BayMF an den BayORH 4. 10. 1954, BayMF, O1480-B/8.

<sup>157</sup> Vgl. Liste des BLEA „Offizialanwaltschaftliche Vertretungen von Rückerstattungs-Berechtigten“ in BayMF, O1480-B/6.

<sup>158</sup> Monatsbericht des BLW für Juli 1949, BayMF, VII(RE)-N450/453.

Anfang der 1950er Jahre geriet die Vergleichstätigkeit allerdings zeitweilig ins Stocken, und zwar aufgrund mehrerer Ursachen.<sup>159</sup> Zum einen konnte überall dort, wo so genannte Lastenausgleichsschulden nach dem MRG 59 gelöscht werden mussten, kein Vergleich abgeschlossen werden; hier hatte die Wiedergutmachungskammer zu entscheiden, die dann diesbezüglich eben eine rechtsgestaltende Entscheidung zu treffen hatte. Zudem bereitete die Abgrenzung zwischen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzen große Schwierigkeiten; denn häufig wurden Verfahren mit der Begründung ausgesetzt, es seien die gleichen Ansprüche nach dem Entschädigungsgesetz angemeldet und es müsse erst dieses Verfahren abgewartet werden. Der Pflichtige, in solchen Fällen meistens der Staat, ließ sich auf derartige Vergleiche nicht ein. Andererseits wollten die Berechtigten durch die Zurücknahme des Antrags keine Rechtsnachteile erleiden, weil sie ja noch nicht sicher sein konnten, wie ihre Anträge nach dem Entschädigungsgesetz beschieden werden würden. Hemmend auf die Bereitschaft zu Vergleichen wirkte sich auch die mit der Zeit zunehmende Zurückweisung durch die Kammern in den Verfahren aus, in denen die Parteifähigkeit und vor allem die Prozessfähigkeit der NSDAP bzw. des Reichs verneint und damit die Rückerstattungsverpflichtung zurückgewiesen wurde. Dies hatte wohl auch mit der schwierigen Haushaltslage Bayerns zu tun, die nicht nur die Bereitschaft zur Zahlung von Restitutionssummen bremste, sondern auch Einsparungen erforderlich machte bei der aufwändigen Ausstattung des personellen und sachlichen Apparats, der für Vergleiche notwendig war. Schließlich machte sich die verstärkte Organisationstätigkeit und negative Stimmungsmache der Pflichtigenverbände gegen die Restitution bemerkbar, auf die später noch zurückzukommen sein wird. Wohl auch deshalb häuften sich seit 1950 Fälle, bei denen abgeschlossene Vergleiche nachträglich angefochten wurden.<sup>160</sup>

Immer wieder kam es vor, dass infolge von Vergleichen oder Urteilen in Restitutionsverfahren die Rückgabe in natura durch die Pflichtigen verzögert wurde. Mitunter hatten jüdische Berechtigte zwei bis drei Jahre erneut zu warten und zu klagen, bis ihr Anspruch auch tatsächlich realisiert wurde und sie ihre Geschäfte oder Wohnungen wieder beziehen konnten.<sup>161</sup> Zudem wurde den von den Wiedergutmachungsbehörden abgeschlossenen Vergleichen beim Vollzug häufig nicht die gleiche bindende Eigenschaft zuerkannt wie einer Kammerentscheidung. Da Vergleiche eher Vertrags- als Urteilscharakter haben, ergaben sich für die Behörden Gelegenheiten, bei der Vollstreckung Schwierigkeiten zu machen, etwa neue Auflagen zu erlassen, insbesondere in Bezug auf den Nachweis von Genehmigungen oder so genannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Auch zögerten die Grundbuchämter zuweilen mit ihren Genehmigungen auf Einsichtnahme. Dies führte dazu, dass der Abschluss von Vergleichen zwar die formelle Beendi-

<sup>159</sup> Vgl. im Folgenden BLVW-Vizepräsident Endres an HICOG, 22. 6. 1950, BayMF, N420-O/1.

<sup>160</sup> Allerdings stieg die Vergleichsbereitschaft in Bayern bald wieder an, und über ein Drittel der Individualanmeldungen wurde nach dem MRG 59 per Vergleich geregelt (vgl. dazu „Stand der Rückerstattung in Bayern“, Statistik der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern vom 31. 12. 1955, BayMF, 01480-5/6).

<sup>161</sup> Offizialanwalt an BayMF, 26. 10. 1949, BayMF, O1480-B/2.

gung der Fälle beschleunigte, die Verfahren sich aber effektiv noch länger hinzogen, bis dann tatsächliche Rechtssicherheit wiederhergestellt war.<sup>162</sup> Im Übrigen mochten aus Sicht der Behörden zwar „Vernunft und Gerechtigkeit“ die „wichtigsten Leitsterne“ der Schlichtertätigkeit sein,<sup>163</sup> wie einmal auf einer Arbeitstagung der Schlichter feierlich erklärt wurde, doch standen die Wiedergutmachungsbehörden nicht automatisch auf Seiten der ehemals Verfolgten. Auch darf die Tatsache, dass Vergleiche geschlossen wurden, nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich dort in aller Regel gegnerische Parteien gegenüberstanden. Die Auswertung von Einzelfallakten zeigt, wie oft etwa private Pflichtige versuchten, den Zustand der von ihnen erworbenen „arisierten“ Grundstücke und Immobilien als besonders schlecht und minderwertig darzustellen, offenbar in der Hoffnung, auf diese Weise den Rückerstattungsbetrag zu verkleinern: Da waren angeblich die Wände verschimmelt, die Dächer undicht, das Grundstück nicht zu bebauen, größere Reparaturen vonnöten, keine Mieteingänge, dafür aber Hypotheken vorhanden etc. – gerade Häuser und Grundstücke wurden oft als in einem so schlechten Zustand geschildert, dass in der Rückschau zu fragen ist, warum jemand diese Objekte im Zuge der „Arisierung“ überhaupt erworben hatte.<sup>164</sup>

Auf der anderen Seite profitierten die Rückerstattungsberechtigten auch von der Arbeit der Schlichtungsbehörden. Denn immer wieder kam es vor, dass nur aufgrund von (eidesstattlichen) Aussagen der Verfolgten, auch wenn keinerlei Belege über Entziehungsvorgang, Umfang und Wert der betreffenden Güter vorlagen, Gutachten über die Höhe der Rückerstattung angefertigt und dann entsprechende Bescheide erlassen wurden. So kamen nicht wenige Antragsteller zu einem Vergleich, obwohl sie keinerlei Belege für ihre entzogenen Güter hatten; gerade bei Schmuck- oder Einrichtungsgegenständen war das gängige Praxis. Die Einzelfallakten der Rückerstattungsadministration zeigen, wie wichtig gerade für viele jüdische NS-Opfer oder deren Nachkommen die Möglichkeit des Vergleichs vor der Wiedergutmachungsbehörde war. Auch wenn sie womöglich auf die volle Rückerstattung der verhandelten Werte verzichten mussten, ermöglichte ihnen die Schlichtung immerhin, wenigstens innerhalb einiger Jahre das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Da Streitigkeiten um Eigentum, entzogene Werte, „loyales“ oder „illoyales“ Verhalten der Zweit- und Dritterwerber sehr komplex und schwer zu klären waren, bot der Vergleich den Betroffenen den Ausweg, sich ohne zeitaufwändige und aufreibende Gerichtsprozesse die Verfahren zu einem Ende zu bringen. Das hatte auch damit zu tun, dass Vergleiche zumeist alleine von den Rechtsanwälten ausgehandelt werden konnten und es für die Antragsteller, die häufig im Ausland lebten, dadurch nicht notwendig war, nach Bayern zur Klärung des Verfahrens zu kommen.<sup>165</sup>

<sup>162</sup> Vgl. Monatsbericht für März des BLVW-Vizepräsidenten Endres vom 4.3.1950, BayMF, O1480-B/4.

<sup>163</sup> Protokoll über die Arbeitstagung der WBs am 25./26.3.1954 in Fürth vom 9.4.1954, BayMF, O1480-B/8.

<sup>164</sup> Vgl. z.B. Anmeldung in Bad Nauheim des Pflichtigen Karl B. in München gemäß Anzeigepflicht nach MRG 59 vom 7.7.1948, StAM, WBI a4373.

<sup>165</sup> Vgl. diverse Einzelfälle im Aktenbestand „Verzeichnete RE-Fälle München“ der OFD/N sowie in den Beständen WBI-V der jeweiligen Staatsarchive; so zeigen beispiels-

Doch nicht nur die Seite der Antragsteller, auch die Finanzverwaltung erkannte mit zunehmender Dauer der Rückerstattung, dass ohne die Abwicklung der Fälle eine erneute Forcierung der Vergleichspraxis die Behörden noch auf Jahrzehnte beschäftigen würde. Schließlich setzte der Abschluss von außergerichtlichen Einigungen zumeist keine so eingehende Beweisaufnahme voraus wie die Erteilung eines Verwaltungsbescheides. Dementsprechend erging von Seiten des Finanzministeriums an die zuständigen Stellen immer wieder Weisung, so oft als möglich den Vergleichsweg zu beschreiten, und zwar nicht nur in Fällen zwischen privaten Pflichtigen und Berechtigten, sondern auch, wenn der bayerische Staat als Schuldner im Verfahren auftrat. Denn es zeigte sich, dass damit nicht nur rascher Rechtsfrieden hergestellt werden konnte und offene Vermögensfragen geklärt wurden, sondern dass auch Verwaltungskosten einzusparen waren. Die Tatsache, dass bei Rückerstattungsangelegenheiten den erzielten Vergleichen nur wenige Verweise an die Wiedergutmachungskammern gegenüberstanden, zeigt,<sup>166</sup> dass die Wiedergutmachungsbehörden diese Richtlinie berücksichtigten. So konnte das Finanzministerium Mitte der 1960er Jahre, als der Großteil der Restitutionsverfahren abgeschlossen war, bilanzieren, dass die „Schlichter die ihnen durch Gesetz auferlegte Verpflichtung, in Rückerstattungsverfahren auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken, ernst genommen haben“.<sup>167</sup>

### *Gerichte*

„Recht ist nur Recht, wenn es durchgesetzt werden kann“, notierte Walter Schwarz mit Blick auf die individuellen Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren.<sup>168</sup> Anders ausgedrückt: Um die Bereitschaft zu außergerichtlichen Einigungen wie Schlichtung oder Vergleich überhaupt zu ermöglichen, brauchte es gleichzeitig ein ordentliches gerichtliches Regelungsverfahren, das im Hintergrund stand. Konnten sich die verschiedenen Parteien nicht einigen, mussten daher Gerichte eine Klärung herbeiführen. Mit der Weiterleitung an die entsprechende Kammer endete das Verfahren vor den Rückerstattungs- bzw. Entschädigungsbehörden und konnte auch nicht mehr an diese zurückgehen. Damit war eine weitere Stufe des Rechtswegs beschritten, auf der die beteiligten Parteien nunmehr endgültig und sichtbar zu Gegnern wurden.

Wie in anderen Bereichen spiegelte sich auch in der Zuständigkeit der Gerichte die Bedeutung, die die amerikanische Besatzungsmacht den verschiedenen Bereichen der Wiedergutmachung beimaß. Dabei hatte die Rückerstattung einen so hohen Stellenwert, dass die Alliierten das höchste Gericht und damit die letzte

---

weise die Rückerstattungsakten des Falls N. (Kaufhaus in Freising), wie ein Vergleich vor der WB das Rückerstattungsverfahren erheblich abkürzen konnte. In diesem Fall hatten verschiedene Geschäftsleute und Private in und um Freising z.B. Warenbestände bei der Liquidation erworben: Vgl. StAM, WBI a2547-51. Tatsächlich hatte im Fall N. offenbar halb Freising an der wirtschaftlichen Vernichtung der Familie mitgewirkt, eine Einigung auf dem Gerichtsweg hätte wohl viele Jahre in Anspruch genommen.

<sup>166</sup> Vgl. z.B. Tabelle 4 im Anhang.

<sup>167</sup> BayMF an Ref. 42, 21. 10. 1966, BayMF, O1480-7/Beiakt 7.

<sup>168</sup> Schwarz, Baustein, S. 222.

Entscheidungsgewalt stets unter ihrer Kontrolle behielten. Gemeint ist damit das CORA, das als höchste Instanz alle Urteile der deutschen Restitutionsgerichte überprüfen und kassieren konnte.<sup>169</sup> Erst in Folge der Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte wurde das CORA 1990 eingestellt, seine Zuständigkeit ging auf den Bundesgerichtshof über. Dieses Gericht ist daher nicht nur mit Blick auf die Wiedergutmachungsgeschichte von Interesse; denn es reflektiert in besonderer Weise den Verlauf der deutschen Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg und wäre eine gesonderte Betrachtung wert.

Die Entschädigung war bis zum Erlass der bundeseinheitlichen Gesetze reine Ländersache, der Bundesgerichtshof somit nur Revisionsinstanz für bestimmte Rechtszüge. Mit dem BEG wurde 1956 die Revisionszulassungsbeschwerde eingeführt, die dem Bundesgerichtshof viele Verfahren bescherte. Nunmehr konnte die Nichtzulassung der Revision durch das OLG selbstständig durch sofortige Beschwerde angefochten werden.<sup>170</sup> Diese Instanz nutzten zahlreiche Antragsteller, Rechtsanwälte oder Verfolgtenorganisationen, nicht nur um im Einzelfall einen für den Berechtigten günstigeren Bescheid herbeizuführen, sondern auch um Lücken und Mängel der Entschädigungsgesetzgebung generell zu beseitigen. Immer häufiger wurden Revisionen zu einem Mittel der Auseinandersetzung in individuellen Wiedergutmachungsfällen. Seit den ersten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs Mitte der 1950er Jahre stieg deren Zahl bundesweit stark an – bis zu ihrem Höchststand von 342 eingelegten Revisionen im Jahre 1969.<sup>171</sup> Denn die Rechtsprechung des Entschädigungssenats am Bundesgerichtshof diente nicht nur der Auslegung des Rechts in Einzelfragen, sondern vor allem auch der Rechtschöpfung. Bei einem Gesetz, dem jeder vergleichbare Vorläufer fehlte, musste der Bundesgerichtshof zwangsläufig als oberstes deutsches Entschädigungsgericht rechtsschöpferisch tätig werden.<sup>172</sup> Dementsprechend hatte der Entschädigungssenat wichtige und folgenreiche Entscheidungen zu treffen. Programmatisch hatte das Gericht in einer seiner ersten Entscheidungen betont, Ziel und Zweck der Entschädigungsgesetzgebung sei eine weitestgehende Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts. Daher verdiene eine Gesetzesauslegung, die möglich sei und diesem Ziel entspreche, den Vorzug gegenüber jeder anderen Auslegung, die eine Wiedergutmachung erschwere oder zunichte mache.<sup>173</sup> Sicherlich wurde dieser Grundsatz nicht durchgehend eingehalten; doch finden sich eine Reihe von rechtlichen Entscheidungen, in denen dieses oberste deutsche Gericht zugunsten der Verfolgten über den Gesetzeswortlaut hinausging.<sup>174</sup>

<sup>169</sup> Vorläufer des CORA war bis 1950 der amerikanische Board of Review in Nürnberg. Nach Inkrafttreten des Deutschlandvertrags im Jahre 1955 wurden die alliierten Rück erstattungsgerichte zusammengelegt und bildeten nunmehr Senate beim Obersten Rück erstattungsgericht, das zuletzt seinen Sitz in München hatte: Mitteilung in: NJW 1991, Heft 30, S. 1875 sowie BMF an OFDs, 15. 1. 1991, OFD/N, WgM/64.

<sup>170</sup> Mit dem BESchIG (18. 9. 1965) erweiterte der Gesetzgeber den ausdrücklichen Zulassungsgrund, was in der Folgezeit zu weiterem erheblichen Arbeitsaufwand führte: Vgl. RzW 1981, Heft 4, S. 104–106.

<sup>171</sup> Wüstenberg, Rechtsprechung, S. 146f.

<sup>172</sup> RzW 1981, Heft 4, S. 105.

<sup>173</sup> RzW 1955, Heft 2, S. 56f.

<sup>174</sup> Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 242.

So wirkte die Tätigkeit der Wiedergutmachungsgerichtsbarkeit insgesamt sehr stark auf die Praxis der Verwaltung sowie auf die Weiterentwicklung des Entschädigungs- und Rückerstattungsrechts ein. In der Rechtswissenschaft kaum wahrgenommen, waren die Richter von den unteren Kammern bis hin zu den obersten zuständigen Gerichten gewissermaßen dazu berufen, Gesetzesmängel zu beheben. Der Gesetzgeber überließ ganz bewusst ungezählte Probleme der Justiz,<sup>175</sup> die angesichts des experimentellen Charakters dieser Rechtsmaterie eine schwierige Aufgabe zu bewältigen hatten. Selbst der „Landesrat für Freiheit und Recht“, der die Tätigkeit der Gerichte grundsätzlich kritisch verfolgte, musste einräumen, dass „die ausgezeichnete Arbeit der Entschädigungskammer beim Landgericht München I für die Wiedergutmachung national-sozialistischen Unrechts, insbesondere aber für die Beschleunigung der Abwicklung ebenso hohe Bedeutung besitzt wie das Landesentschädigungsamt“.<sup>176</sup> Das heißt, die Gerichte brachten nicht nur die rechtliche Entwicklung der Wiedergutmachung, sondern auch die praktische Durchführung voran, indem sie schnell und effektiv eine Reihe von Verfahren abschlossen. Dementsprechend verlagerte sich auch die Bescheidtätigkeit des BLEA mit der Zeit in einem nicht unerheblichen Umfang auf die Gerichte. Aufgrund gerichtlicher Entscheidungen konnten Antragsteller nämlich zu meist auch schon vor dem Erlass eines Bescheids klagen.

So wurden immer mehr Fälle nicht mehr durch das BLEA, sondern durch die Kammern entschieden bzw. in erster Linie verglichen. Der Grund dafür lag vor allem darin, dass manche Rechtsanwälte die Tendenz hatten, das Verfahren vor der Entschädigungskammer einer Sachbehandlung beim BLEA vorzuziehen. Zum einen kannten sie sich mit den Usancen vor Gericht besser aus als mit bürokratischen Verfahren; zum anderen ließen sie sich oftmals von dem Gedanken leiten, dass sie durch Klage in Fällen nachgewiesenen Anspruchs rascher zu einer Entscheidung kommen konnten und dass es in streitigen Fällen für ihre Mandanten zweckmäßig schien, nicht erst eine Entscheidung des BLEA abzuwarten, gegen die sie eventuell dann doch im Rechtsstreit würden angehen müssen.<sup>177</sup> Insbesondere große Kanzleien oder die URO entschlossen sich zu diesem Schritt, was dann für die Verwaltung immer Tausende auf einen Schlag eingereicherter Klagen bedeutete.<sup>178</sup>

<sup>175</sup> Manuskript Walter Schwarz, Wiedergutmachung. Eine historisch-politische Betrachtung, Vortrag 1979 in Bonn im Rahmen der Inter Nationes, BLEA, Generalakten/A4.

<sup>176</sup> Landesrat für Freiheit und Recht an BayMF, 22. 1. 1953, BayMF, P1400/1951.

<sup>177</sup> Vertreter des Landesinteresses an BayMF, 5. 8. 1952, BayMF, E/193.

<sup>178</sup> So teilte beispielsweise eine Kanzlei dem Vertreter des Landesinteresses Ende 1952 mit, sie werde ihre ca. 4 000 Entschädigungsfälle gemäß Paragraph 45 US-EG zur gerichtlichen Entscheidung bringen, ebenso verständigte die URO die Entschädigungskammer, dass sie in der nächsten Zeit ca. 14 000 noch unerledigte Anträge durch Klage geltend machen werde: Vertreter des Landesinteresses an BayMF, 14. 11. 1952, BayMF, E/193. Entschädigungsansprüche gegen das Land Bayern konnten nach § 45 Abs. 1 US-EG bei der Entschädigungskammer geltend gemacht werden, wenn entweder die zuständige Fachbehörde den Anspruch abgelehnt oder wenn sie binnen sechs Monaten nach der Anmeldung keine Entscheidung darüber getroffen hatte. Nach einer Entscheidung des BayVGH vom Mai 1952 galten Zwischenbescheide nicht mehr als Entscheidung, sie konnten daher die Klagestellung nicht mehr verhindern. Davon waren natürlich auch die anderen Länder der US-Zone betroffen; entsprechend wurden auch dort Klagen in deutlich höherer Zahl erhoben: Vormerkung BayMF vom Januar 1952, BayMF, E/192.

Dazu kamen noch etliche Anträge im Wege von Untätigkeitsklagen, die von der URO oder anderen Bevollmächtigten eingebracht wurden.<sup>179</sup> So kann man in gewisser Weise durchaus davon sprechen, dass es gewissermaßen zwei Entschädigungsämter gab: zum einen das BLEA, zum anderen die Gerichte.<sup>180</sup> Allerdings trifft diese Beobachtung nur auf manche Phasen zu, das Gros der Verfahren fand auf dem Verwaltungswege seinen Abschluss.

Während die Rückerstattungsgesetze keine expliziten Bestimmungen hinsichtlich der personellen Besetzung der unteren Rückerstattungsgerichte enthielten, war das im Bereich der Entschädigung anders. Hier legte das BEG (im Paragraph 208 Abs.3) fest, dass bei der „Besetzung der Entschädigungskammern und Entschädigungssenate [...] dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen“ sei. Das hieß, der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Entschädigungskammer und der Entschädigungssenate sollte aus dem Kreis der Verfolgten kommen. Doch wengleich konkret formuliert, war von vornherein klar, dass diese Vorgabe auch nicht annähernd erfüllt werden konnte; denn niemals hätte man alle entsprechenden Posten mit ausreichend qualifizierten Verfolgten besetzen können. Dementsprechend wurde sie nicht konsequent erfüllt bzw. sogar konterkariert. Denn einiges weist darauf hin, dass in den Entschädigungskammern vereinzelt auch ehemalige Parteimitglieder oder anderweitig politisch belastete Personen saßen.<sup>181</sup> Natürlich war es – wie überhaupt in der Gerichtsbarkeit der Nachkriegsjahre – sehr schwer, unbelastete Richter für die Entschädigungskammern zu finden. Da der Bereich der Entschädigung für NS-Unrecht rein rechtlich gesehen eine Nähe zum Schadenersatz- und Amtshaftungsrecht aufwies,<sup>182</sup> wurde eben auch auf Richter mit entsprechenden Erfahrungen in diesen Rechtsbereichen zurückgegriffen, wodurch beinahe zwangsläufig ein gewisser Prozentsatz an belasteten Richtern in Entschädigungsfragen zu entscheiden hatte. Einen Gegenpol, zumindest in der Wahrnehmung von außen, sollten daher die im NS-Regime selbst verfolgten Richter bilden. Schon Anfang der 1950er Jahre hatte der „Landesrat für Freiheit und Recht“ beim bayerischen Justizministerium beantragt, den Entschädigungskammern Beisitzer aus dem Kreis der Opfer beizustellen. Denn nur Verfolgte selbst, so der Vorsitzende des Landesrats, hätten „sich die Erinnerung an diese Zeiten erhalten können und sind im Stande dem juristischen Rüstzeug der gelehrten Richter die notwendige Sachkenntnis in Verfolgungsfragen zu vermitteln“.<sup>183</sup>

Tatsächlich sah man durchaus bis zu einem gewissen Grad auch auf staatlicher Seite die Notwendigkeit, Verfolgte nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in

<sup>179</sup> Gemäß § 216 BEG galt: „Hat die Entschädigungsbehörde binnen einer Frist von einem Jahr seit Eingang des Antrages ohne zureichenden Grund keine Entscheidung über den Anspruch getroffen, so kann der Antragsteller vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage erheben.“

<sup>180</sup> Bericht der CC, Katzenstein, über die Studienreise von Robinson, Grossmann und Katzenstein durch die Entschädigungsbehörden in Westdeutschland vom 7. 10.-7. 11. 1957, BayMF, O1470-200/5.

<sup>181</sup> Goschler, Westdeutschland, S. 170.

<sup>182</sup> Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S. 241.

<sup>183</sup> Vorsitzender des Landesrates für Freiheit und Recht an BayJuM Otto Weinkamm, 11. 11. 1952, BayMF, E/193.

der Gerichtsbarkeit einzusetzen. So hielt es etwa das bayerische Justizministerium für „erwünscht“, dass für den erhöhten Bedarf an Beisitzern bei den Entschädigungskammern „erfahrene Verwaltungsjuristen und rassisch oder politische Verfolgte“ vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt würden.<sup>184</sup> Doch insgesamt zeigen die Wiedergutmachungsakten, dass die Gerichte im Bereich der Entschädigung durchaus ein Gegengewicht zur eher Berechtigten-freundlichen Linie des BLEA bildeten; auch wenn das im Einzelfall nicht heißen musste, dass die Kammern durchweg mit ehemaligen Nationalsozialisten besetzt gewesen wären. Sie hielten sich streng zwischen den beiden Polen, die ihnen der Bundesgerichtshof vorgab: Einerseits das Gesetz „wohlwollend“ im Sinne der Antragsteller auszulegen; andererseits hielten sie sich mit Großzügigkeit dort zurück, „wo von den Gerichten mehr als eine Auslegung der Vorschriften, also beispielsweise der Mut zu einer Rechtsfortbildung gefordert gewesen wäre“.<sup>185</sup> Die meisten Richter sahen ihre Rolle ganz offensichtlich nicht unter moralischen, sondern unter rein verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten. Allerdings sind diese Versäumnisse wohl nicht so sehr auf die jeweilige Persönlichkeit als auf strukturelle Hintergründe zurückzuführen. Wie im ersten Teil gesehen, hatten die Juristen in den Kammern Schwierigkeiten damit, sich auf ein völlig neues und erst im Werden begriffenes Rechtsgebiet einzulassen. Keine richterliche oder gesetzliche Tradition, kaum wissenschaftliche Vorklärung, kein Vergleichs- oder Vorbildsfall konnte der Wiedergutmachungsjustiz die Arbeit erleichtern.

Zudem gab es Verfahrensgrundsätze, die nur in sehr begrenztem Maße Handlungsspielräume boten. Dabei wurden allerdings eher den NS-Opfern bestimmte Hilfen und Erleichterungen im Gerichtsverfahren zugebilligt – so etwa der Amtsermittlungsgrundsatz, demzufolge jedes Gericht den Sachverhalt unabhängig vom Vorbringen der Parteien von Amts wegen ermitteln und alle erforderlichen Beweise erheben musste.<sup>186</sup> Dieses Prinzip sollte die Probleme der Antragsteller in ihren Verfahren (z.B. Analphabeten, zerstörte Beweise, schlechte Erinnerung etc.) abfedern. Jedoch führte der Amtsermittlungsgrundsatz nicht dazu, dass Beweise überflüssig wurden. Konnte kein Beleg für bestimmte Tatsachen erbracht werden, musste der Anspruch abgelehnt werden.<sup>187</sup> Von der Idee her zielte dieser Grundsatz jedoch eindeutig auf die Unterstützung der Antragsteller ab. Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Bonus für die Berechtigten lag darin, dass für ihre Verfahren grundsätzliche Kostenfreiheit bestand und sie darüber hinaus einen kostenlosen Rechtsbeistand, den Officialanwalt, zur Seite gestellt bekommen konnten.<sup>188</sup> Für die ehemals Verfolgten war das eine sehr wirksame Hilfe, für die Verwaltung hatte es einen eher unangenehmen Effekt. Denn es führte zu sehr vielen aussichtslosen Klageerhebungen, da sie ja für den Kläger mit keinem materiellen Risiko verbunden waren. Insofern genügt nicht der Blick auf die Zahl der Ablehnungen bzw. negativ beschiedenen Anträge, um die Haltung der Wiedergutmachung

<sup>184</sup> BayMJu, StSkt Koch, an BayMF, 8. 1. 1953, BayMF, E/194.

<sup>185</sup> van Bebber, Wiedergutmachung, S. 125.

<sup>186</sup> Vgl. dazu BFM/Schwarz Bd. VI, S. 55ff.

<sup>187</sup> van Bebber, Wiedergutmachung, S. 49ff.

<sup>188</sup> Zum Grundsatz der Gebühren- und Auslagenfreiheit vgl. BFM/Schwarz Bd. VI, S. 59.

chungsgerichte angemessen beurteilen zu können. Ein Grund für die vergleichsweise langsame Durchführung der Entschädigung ist eben auch in den Konsequenzen der Verfahrenserleichterungen für die Antragsteller zu suchen; denn dadurch wurden zahlreiche Ansprüche angemeldet, die kaum oder gar nicht Aussicht auf Erfolg hatten.

Trotz solcher Regelungen, die den Berechtigten den Gang durch die Instanzen erleichtern sollten, waren in der Wahrnehmung der Antragsteller die Gerichte häufig zwangsläufig wiedergutmachungsfeindlich eingestellt. Schließlich standen sie als staatliche Organe gerade im Entschädigungsverfahren gewissermaßen auf der Seite des Antragsgegners. Selbstverständlich fielen auch nicht alle Entscheidungen im Sinne der Verfolgten aus; und gerade der lange Instanzenweg, der ursprünglich im Sinne der Berechtigten erdacht gewesen war, erwies sich in manchen Fällen als großes Hindernis für eine befriedigende und schnelle Durchführung der Wiedergutmachungsansprüche. Andererseits gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gerichte prinzipiell den Berechtigten gegenüber negativ eingestellt waren. Ganz offensichtlich bemühten sich die Richter der Entschädigungskammern vielfach, die Anträge der Opfer sachlich korrekt zu behandeln und zu positiven Entscheidungen zu gelangen. Aber natürlich waren die Gerichte Orte, an dem verschiedene Interessen besonders sichtbar aufeinander stießen; schließlich wurden dort nur die strittigen Fälle verhandelt. Die Probleme und Auseinandersetzungen, die vor allem für die Berechtigten in den Wiedergutmachungsverfahren auftauchten, traten hier in besonders zugespitzter Form zutage. Der wiedergutmachungspraktische Alltag spielte sich nicht hier, sondern auf Behördenebene ab. Dies ist zu beachten, zieht man Ergebnisse und Unterlagen der Gerichte für eine Untersuchung von Rückerstattung und Entschädigung zu Rate.

### 3. Interaktionsgefüge

#### *Probleme der Verwaltungspraxis*

Es gab eine Reihe von strukturellen Schwierigkeiten, die sich auf die Durchführung von Entschädigung und Rückerstattung negativ auswirkten und zu großen Spannungen zwischen den am Verfahren Beteiligten führten. Zu sehen war das bereits an den grundsätzlich rechtlichen Problemen oder auch den personellen Besonderheiten. So war etwa die Verästelung der Wiedergutmachungsgesetze und -regelungen ein Grund dafür, dass sich mit der Zeit der Eindruck eines „Kleinkriegs gegen die Opfer“ (Christian Pross) verfestigte. Insbesondere zwischen der staatlichen Seite, den Behörden bzw. Gerichten und den Antragstellern war das Aufeinandertreffen in der Wiedergutmachung aber auch noch in anderer Hinsicht problematisch. Denn gerade in diesem Rechtsbereich, der sich mit Verbrechen, Schäden und Verlusten auseinander zu setzen hatte, war die Kluft zwischen dem geschriebenen und dem gelebten Recht besonders groß. Otto Küster, der Wiedergutmachungsbeauftragte für Baden-Württemberg, meinte wohl nicht zu Unrecht, „wie die Wiedergutmachung praktisch aussieht, entscheiden nur zum kleineren Teil die Rechtsvorschriften. Zum größeren Teil entscheidet darüber der Geist der